

Öffentliche Bekanntmachung

13.5.2013

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2013 die erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) sowie in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), als Satzung beschlossen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist nicht genehmigungspflichtig. Der Bürgermeister der Stadt Bitburg hat die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung am 30.04.2013 ausgefertigt.

Die vier räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung befinden sich im Bitburger Stadtteil Masholder und werden umgrenzt von der B 257 bzw. der Straße „Am Bittenbach“ im Nordwesten, von der südwestlichen Bebauung der Brückenstraße im Nordosten und vom Masholderer Friedhof im Südosten. Im Südwesten grenzen landwirtschaftliche Flächen an die einzelnen Geltungsbereiche dieser Satzung.

Die einzelnen Geltungsbereiche dieser Satzung beinhalten folgende Flurstücke jeweils der Flur 1, Gemarkung Masholder:

Geltungsbereich 1: Flurstücke 84/13 und 81/13 jeweils teilweise

Geltungsbereich 2: Flurstücke 80/49, 80/50 und 80/51

Geltungsbereich 3: Flurstücke 80/39 und 80/40

Geltungsbereich 4: Flurstück 80/43 teilweise

Die vier abgegrenzten Geltungsbereiche der Satzung sind in dem beigefügten, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

Die parzellenscharfe Umgrenzung der einzelnen Geltungsbereiche der Satzung können der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Der Beschluss der ersten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Bitburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, bestehend aus der Planzeichnung M. 1:1000, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Anlage, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieses Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

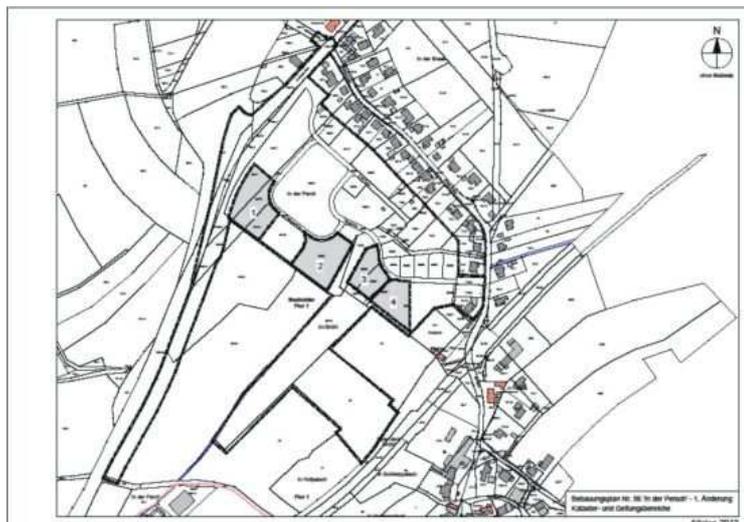
Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, treten insoweit außer Kraft.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, 3.5.2013

Joachim Kandels, Bürgermeister



[zurück](#) /
[drucken](#) /
[nach oben](#)